



Datum: 22.04.2016 Nr.: 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Achte Änderung der Immatrikulationsordnung 670

Fakultät für Physik:

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ 686

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang 696

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Der Senat hat am 20.04.2016 die achte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1774), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 7 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384)). Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; die geänderte Immatrikulationsordnung wird nachfolgend insgesamt neu bekannt gemacht.

**Immatrikulationsordnung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsangabe

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland
- § 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Austauschstudierende
- § 13 a Propädeutikum
- § 13 b Teilzeitstudium
- § 13 c Frühstudium
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation (Einschreibung)

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität Göttingen aufgenommen und für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Universität Göttingen mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Ausstellung des vorläufigen Studiausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. ⁴Die Immatrikulation in mehrere Studiengänge oder Studienangebote ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zulässig.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt, die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang, für den gewählten Teilstudiengang (Fach) oder für das gewählte Studienangebot im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG jeweils erforderlich ist,
- b) gegebenenfalls die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist und
- c) für einen Studiengang oder ein Studienangebot, der oder das zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung voraus.

(3) ¹Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn:

- a) ein Studiengang, ein Teilstudiengang oder ein Studienangebot ausläuft,
- b) die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
- c) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studienganges (Teilstudienplatz) zugelassen worden ist.

²Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn:

- a) Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gleichzeitig für einen

diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang eingeschrieben werden,

b) für einen Studiengang, Teilstudiengang oder ein Studienangebot einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung nachgeholt werden müssen.

(4) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und -zeiten sowie Prüfungsleistungen im nächsthöheren Fachsemester des Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots eingeschrieben.

²Hat sie oder er anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums in einem anderen Studiengang, anderen Teilstudiengang oder anderen Studienangebot oder Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht, wird sie oder er auf Antrag auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester der Regelstudienzeit eingeschrieben. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann zur Vorbereitung ihrer oder seiner Entscheidung die Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers einholen, die oder der das jeweilige Fach vertritt. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann ihre oder seine Befugnisse widerruflich auf Beschäftigte des Dekanatsbüros oder des Prüfungsamts übertragen.

(5) ¹Die oder der Studierende erhält einen Studiausweis. ²Dem Studierendenbüro sind der Verlust des Studiausweises sowie Änderungen der Angaben gemäß §§ 5 bis 9 und 14 der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer (PersDatO) unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei dem Studierendenbüro zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Für Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Zulassungsbescheid ergibt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind spätestens bis Vorlesungsbeginn einzureichen. ²Ein solcher Tausch setzt

voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gleichen Studiengang oder Teilstudiengang oder das gleiche Studienangebot an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist und die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang, Teilstudiengang oder das Studienangebot an der Universität Göttingen erfüllt, sich innerhalb der Regelstudienzeit im gleichen Fachsemester befindet, dem Fachsemester entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert hat und einen vergleichbaren Studienplatz nachweist. ³Letzteres ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger gegen einen vorläufigen Studienplatz getauscht werden soll.

(3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot und Fachsemester,
- b) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung oder eine Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist,
- c) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
- d) weitere Angaben nach § 6 PersDatO.

³Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Antragstellung über das Online-Portal der Universität nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Immatrikulationsantrag schriftlich zu stellen.

(4) ¹Mit dem Immatrikulationsantrag sind darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:

- a) der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot, erforderlichenfalls in einer amtlichen oder amtlich beglaubigten Übersetzung,
- b) ein Scan des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot Zulassungsbeschränkungen bestehen,
- c) der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
- d) der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag) gemäß §§ 11, 13, 20 und 70 NHG auf das von der Universität

eingerrichtete Konto; mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt,

e) sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, die eingescannte Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,

f) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitsbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulse mestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot, der oder das an der Universität fortgeführt wird, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitsbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot fortgeführt wird, der oder das an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten,

g) bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,

h) bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion, soweit nicht im Falle eines Promotionsstudienganges ein Zulassungsbescheid vorgelegt wird,

i) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

²Die Einverständniserklärung nach Satz 1 Buchstabe e) ist zudem schriftlich bei der Universität einzureichen.

(5) Eines besonderen Antrages auf Änderung des Studienverlaufes (Fachwechsel) bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang oder das Studienangebot an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot beginnen will.

§ 2a Einschreibung in auslaufende Studiengänge oder Teilstudiengänge

(1) ¹Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen (auslaufende Studiengänge oder Teilstudiengänge), ist eine Einschreibung von Studierenden im ersten Fachsemester ab dem Semester ausgeschlossen, zu dem der Studiengang geschlossen wird (Schließungssemester). ²Eine Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

(2) ¹Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen, für den eine Einschreibung zum Winter- oder zum Sommersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Schließungssemester ausschließlich für das zweite (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ²Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen, für den eine Einschreibung nur zum Wintersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Schließungssemester ausschließlich für das dritte (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ³Für jedes auf das Schließungssemester folgende Semester erhöht sich der Zahlenwert des niedrigsten Fachsemesters um eins.

(3) ¹Voraussetzung für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 für das angestrebte Fachsemester eingestuft werden kann. ²Eine Einstufung ist höchstens für das Fachsemester möglich, das dem Zahlenwert der Regelstudienzeit entspricht.

(4) Die Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist nach Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs oder Teilstudiengangs, ausgehend von dem Semester der letztmaligen Aufnahme in das erste Fachsemester, ausgeschlossen; eine nach einer Ordnung des Studiengangs oder Teilstudiengangs mögliche Erhöhung der Regelstudienzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

(5) ¹Die Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist ausgeschlossen, sofern dies in der Zielvereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 3 NHG festgelegt ist. ²Das Präsidium kann für einen Studiengang oder Teilstudiengang von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³Anträgen nach Sätzen 1 und 2 ist der Studiausweis beizufügen. ⁴Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchstabe e) gilt entsprechend. ⁵In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Rücknahme der Rückmeldung entsprechend.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

- a) die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
- b) ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
- c) in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots, für den oder das die Immatrikulation beantragt wird, nicht besteht,
- d) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot zu erwerbende fachliche Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen wurde,
- e) in einem Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, die Immatrikulation für weniger oder mehr als die nach der Prüfungsordnung erforderliche Anzahl an Teilstudiengängen beantragt wird, insbesondere wenn im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang „Master of Education“ ein Teilstudiengang in Kombination mit mehr als einem anderen Teilstudiengang studiert werden soll, oder
- f) die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder für das gewählte Studienangebot festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus der Ordnung für den Studiengang oder Teilstudiengang oder für das Studienangebot ergibt.

²Die gleichzeitige Einschreibung für einen Bachelor-Studiengang und für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang ist zu versagen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
- b) an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
- c) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist oder
- d) mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht

die für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Rückmeldung entsprechend.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen in Textform eingegangenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchstabe e) gilt entsprechend.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Der oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auf Antrag auszuhändigen oder zu übersenden, sofern ihr oder ihm ein Ausdruck der Exmatrikulationsbescheinigung unter Verwendung der Selbstbedienungsfunktionen des eCampus nicht möglich oder zumutbar ist. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren,

a) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung bestanden hat,

b) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot verloren hat,

c) wenn in einem Studiengang oder Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,

d) wenn ein Studiengang oder Studienangebot ausgelaufen ist und in dem Studiengang oder Studienangebot nach der einschlägigen Prüfungsordnung keine Prüfungen mehr angeboten werden oder

e) mit Ablauf der Frist, wenn die Zulassung oder die Einschreibung auf Grund eines Gesetzes oder einer Ordnung befristet oder vorläufig war,

und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) ¹Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters

exmatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Abgaben und Entgelte wegen eines Widerrufs der Gewährung eines Teilzeitstudiums nachzuzahlen sind.

(4) Werden die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung durch ein Gesetz oder eine Ordnung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht (auflösende Bedingung), ist die oder der Studierende mit Eintritt der auflösenden Bedingung exmatrikuliert, sofern sie oder er dies zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

(5) Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Studierenden mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten

¹Erfolgt

a) die Exmatrikulation,

b) ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation oder

c) die Beendigung eines Studiengangs oder Studienangebots im Rahmen eines Fachwechsels

vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. ²Dies gilt für die Beiträge zur Studierendenschaft betreffend das Bahnsemesterticket, das Bussemesterticket und das Kunst- und Kultursemesterticket nur, sofern der Studienausweis innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Studierendenbüro eingegangen ist. ³Im Falle des § 6 Abs. 4 sowie bei Exmatrikulation nach befristeter Einschreibung können die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag auch nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ganz oder zum Teil erstattet werden, sofern die oder der Studierende den Bedingungseintritt oder den Fristablauf nicht zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

§ 8 Rückmeldung

(1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester im Juni und Juli und für das Sommersemester im Dezember und Januar zurückzumelden. ²Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag), sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

²Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine Kopie oder ein Scan des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf ihren oder seinen Antrag in Textform beurlaubt werden. ²Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die oder der Studierende wichtige Gründe nachweist. ³Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Krankheit der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,

b) Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist, und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,

c) Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,

d) Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität,

e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,

f) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses die externe Betreibung des Forschungsvorhabens, sofern Ressourcen der Universität nur in einem unerheblichem Umfang genutzt werden, die Arbeitsstätte sowie der Lebensmittelpunkt außerhalb des Landkreises Göttingen liegen und das Dekanat der Fakultät der Beurlaubung zustimmt,

g) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ferner die Ableistung des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder eines staatlichen oder kirchlichen Vorbereitungsdienstes.

⁴Die wichtigen Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) ¹Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. eigene Erkrankung oder Betreuung eines nahen Angehörigen) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. ³Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs oder Studienangebots in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen

Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Buchstaben d) und e) aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die oder der Studierende andernfalls keine Möglichkeit hat, das begonnene Studium fortzusetzen. ⁵Die Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe f) ist abweichend von Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 4 Buchstabe b) für höchstens vier aufeinander folgende Semester zulässig.

(4) ¹Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für:

- a) das erste Semester, für das die Einschreibung beantragt wird, soweit nicht ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a), b), e), f) oder g) nachgewiesen wird, und
- b) vorhergehende Semester.

²Im Falle des wichtigen Grundes nach Absatz 2 Buchstabe b) bedarf die Beurlaubung der Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans; die Zustimmung kann ohne Begründung verwehrt werden.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis des zuständigen Prüfungsamts, dass in dem Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht wurden, sofern das Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, bereits begonnen hat, und
- b) der Studiausweis;

andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³Die oder der Studierende ist nicht berechtigt, im Zeitraum der Beurlaubung Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁴Ihre oder seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 können Studierende, die nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe e) beurlaubt sind, während der Beurlaubung Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungsnachweise erbringen sowie Prüfungen ablegen, soweit der Umfang dieser Leistungen insgesamt 50 v.H. der in einem Semester bei regulärem Studienverlauf nach der Prüfungs- oder Studienordnung zu erbringenden Leistungen nicht übersteigt.

(8) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer eines Studienaufenthaltes an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu beurlauben, sofern

- a) das Nähere zum Austauschprogramm in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen geregelt ist,

b) mehr als die Hälfte des Semesters und der Vorlesungszeit an der anderen Hochschule verbracht werden und

c) die oder der Studierende für das Austauschprogramm zugelassen wurde.

²Das Austauschsemester zählt in diesem Fall als Fachsemester; Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

(9) ¹Anträge nach Absätzen 1, 2 und 8 können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Sofern eine unbillige Härte vorliegt, ist eine Antragsstellung ausnahmsweise bis zum Ende der Vorlesungszeit möglich. ³Ausnahmen sind zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen; eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn auf Grund von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit oder von einer schweren Erkrankung in dem betroffenen Semester keine Prüfungsleistung abgelegt wurde. ⁴Anträge nach Absätzen 1, 2 und 8 können nur vor Beginn der Vorlesungszeit zurückgenommen werden.

§ 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer eines Studienaufenthaltes oder einer für das Studium förderlichen Tätigkeit (z. B. Praktikum) im Ausland zu beurlauben; die Tätigkeit bedarf einer Bestätigung als studienfördernd durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan.

²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ³Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs oder Studienangebots in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁴Die Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Semester, für das die Einschreibung beantragt wird; dies gilt nicht für konsekutive Master-Studiengänge, wenn die Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird; die Zustimmung kann ohne Begründung verwehrt werden.

⁵Auslandssemester sind in geeigneter Form nachzuweisen. ⁶§ 9 Abs. 4 Buchstabe b) und 9 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

(2) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet, soweit dies nicht von der Studierenden oder dem Studierenden beantragt wird.

(3) ¹Äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten werden auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle angerechnet. ²Vor Beginn der Beurlaubung soll eine Vereinbarung zwischen den Lehrenden der beteiligten Universitäten über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten („learning agreement“) geschlossen werden.

(4) Eine Beurlaubung für in einer Studien- oder Prüfungsordnung obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte oder Tätigkeiten im Ausland ist ausgeschlossen.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag ist der Studenausweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³In Deutschland während Zeiten der Beurlaubung nach Absatz 1 erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag der oder des Studierenden, soweit der Ausschluss der Anerkennung für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellte. ⁵Abweichend von Satz 3 steht die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland nicht der Zulassung zu Abschlussarbeiten entgegen. ⁶Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann an der Universität Göttingen eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang oder Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er für diesen Studiengang oder dieses Studienangebot zugelassen ist, der Studiengang oder das Studienangebot eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen oder Studienangeboten möglich ist. ²Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten einzuholen. ³Sätze 1 und 2 gelten für eine Studierende oder einen Studierenden entsprechend, die oder der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem geschlossenen Studiengang oder Studienangebot mit auslaufender Betreuung eingeschrieben ist und beantragt, zusätzlich für einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot eingeschrieben zu werden.

(3) ¹Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang auflösend bedingt eingeschrieben werden. ²Das Nähere zu der auflösend bedingten Einschreibung für den Master-Studiengang ist in einer Ordnung für diesen Master-Studiengang zu regeln. ³Sind für den grundständigen Studiengang Abgaben im Sinne des § 13 NHG zu entrichten, bedarf die Rückmeldung beziehungsweise die Einschreibung der Zahlung der Abgaben im Sinne des § 13 NHG.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen, jedoch in der Regel nicht über einen Umfang von 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) hinaus, können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, auch soweit sie keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können. ²Eine geringfügige Überschreitung des Umfangs ist zulässig, sofern auf Grund der Größe der gewählten Module 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) nicht exakt erreicht werden können. ³Personen nach Satz 1 werden durch die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer nicht Studierende im Sinne des NHG.

(2) ¹Die Zulassung von Gasthörenden ist ausgeschlossen, soweit das entsprechende Studienangebot zulassungsbeschränkt ist und freie Ausbildungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer; die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 2 sind Studierende anderer Hochschulen als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, soweit der Besuch von Lehrveranstaltungen oder Modulen nicht zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig ist. ²Die Überschreitung der Regelumfänge nach Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Fall statthaft, wenn die Zulassung zur Gasthörerschaft auf einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule basiert.

(4) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Fakultät entschieden.

(5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Universität Abgaben und Entgelte nach der Gebühren- und Entgeltordnung.

(6) Soweit durch Gasthörende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert werden, stellt die Universität hierüber einen Nachweis aus, der ausweist, dass die Leistungen im Rahmen einer Gasthörerschaft absolviert wurden.

§ 13 Austauschstudierende

(1) ¹Ausländische Studierende, die aufgrund gesetzlicher Bestimmung vom Verwaltungs-kostenbeitrag befreit sind, können außerhalb des Zugangs- und Zulassungsverfahrens befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf zwei Semester nicht übersteigen; ein Studienabschluss an der Universität Göttingen ist ausgeschlossen. ³Bei Studiengängen oder Studienangeboten mit einer Dauer von mehr als fünf Semestern kann die befristete Einschreibung nach Stellungnahme der oder des

Betreuenden und nach Befürwortung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden.

(2) ¹Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend für ausländische Studierende, die ein Stipendium einer in der Anlage aufgeführten Förderorganisation erhalten oder nach der Prüfungsordnung des Studiengangs ihrer Heimatuniversität einen Studienaufenthalt außerhalb des Staates der Heimatuniversität absolvieren müssen; Voraussetzung ist, dass die Einschreibung dieser Studierenden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan unter Berücksichtigung der Studiengangskapazität und der Eignung für das beantragte Semester befürwortet worden ist. ²Aktualisierungen der Anlage werden durch das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre beschlossen und auf der Webseite der Universität veröffentlicht.

§ 13 a Propädeutikum

(1) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienvorbereitungskurs (Propädeutikum) belegen, werden für einen Zeitraum von längstens drei Monaten und höchstens einmal als Studierende eingeschrieben. ²Mit dem Bestehen einer Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang oder ein Studienangebot erworben.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist der Antrag auf Einschreibung bis zum 30. Juni eines Jahres bei einer Einschreibung für ein Propädeutikum im Sommersemester sowie bis zum 31. Dezember bei einer Einschreibung für ein Propädeutikum im Wintersemester einzureichen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist die Immatrikulation zurückzunehmen, wenn dies vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Propädeutikumsbeginn schriftlich beantragt wird; § 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Zeiten eines Propädeutikums gelten nicht als Studienzeiten im Sinne der §§ 12 und 13 NHG.

§ 13 b Teilzeitstudium

(1) Studierende können auf Antrag in geeigneten Studiengängen für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 13 c Frühstudium

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Liste anerkannter internationaler und nichtstaatlicher deutscher Stipendienggeber

(Anlage zu § 13 Abs. 2 Immatrikulationsordnung)

– beschlossen durch das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre am 30.07.2014

– Stand: Sommersemester 2014

KAAD – Deutschland

Diakonisches Werk – Deutschland

Regierungsstipendien – Ägypten

Regierungsstipendien – Brasilien: Förderorganisationen CAPES und CNPq

Regierungsstipendien-- VR China: Förderorganisation China Scholarship Council (CSC)

Regierungsstipendien – Indonesien

Regierungsstipendien – Jemen

Regierungsstipendien – Pakistan

Regierungsstipendien – Syrien

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 21.10.2015 und 06.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.04.2016 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ sowie den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2014 S. 1406), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 965), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ sowie den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2014 S. 1406), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 965), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe A (Bachelor-Studiengang „Physik“) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer II (Wahlpflichtmodule) wird Nr. 1 Buchstabe b. (Profilierungsbereich Physik) wie folgt neu gefasst:

„b. Profilierungsbereich Physik

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1414	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.1531	Einführung in die Materialphysik	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.1532	Experimentelle Methoden der Materialphysik	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.1551	Einführung in die Astrophysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1561	Einführung in die Physik komplexer Systeme	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1571	Einführung in die Biophysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1522	Festkörperphysik II	(6 C / 4 SWS)

B.Phy.5001	Die Vermittlung und Untersuchung von strömungsphysikalischen Vorgängen im Experiment Teil I	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5002	Die Vermittlung und Untersuchung von strömungsphysikalischen Vorgängen im Experiment Teil II	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5003	Sammlung und Physikalisches Museum	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5501	Aerodynamik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5502	Aktive Galaxien	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5503	Astrophysikalische Spektroskopie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5505	Data Analysis in Astrophysics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5506	Einführung in die Strömungsmechanik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5507	Elektromagnetische Tiefenforschung	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5508	Geophysikalische Strömungsmechanik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5509	Einführung in die theoretische Astrophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5510	Physics of the Interstellar Medium	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5511	Magnetohydrodynamik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5512	Massearme Sterne, Braune Zwerge und Planeten	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5513	Numerische Strömungsmechanik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5514	Physics of the Interior of the Sun and Stars	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5515	Transportmechanismen in heterogenen Medien	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5516	Physik der Galaxien	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5517	Physik der Sonne, Heliosphäre und des Weltraumwetters Schlüsselwissen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5518	Physik der Sonne, Heliosphäre und des Weltraumwetters: Weltraumwetter Anwendungen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5519	Plattentektonik und Geophysikalische Exploration	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5520	Seismology of the Sun and Stars	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5521	Seminar zu einem Thema der Geophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5522	Solar Eclipses and Physics of the Corona	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5523	Allgemeine Relativitätstheorie	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5524	Seminar über Fortgeschrittene Themen der ART	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5525	Seminar über Solitonen	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5527	Computational Cosmology	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5528	Black holes in Astrophysics and Cosmology	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5529	Galaxies and the Intergalactic Medium	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5531	Entstehung von Sonnensystemen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5532	Symmetrien und Nichtlineare Differenzialgleichungen in der Physik	(3 C / 4 SWS)
B.Phy.5533	Solar and Stellar Activity	(6 C / 4 SWS)

B.Phy.5535	Fluid dynamics, nonlinear dynamics and turbulence	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5538	Stellar Atmospheres	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5539	Physics of Stellar Atmospheres	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5540	Introduction to Cosmology	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5543	Schwarze Löcher	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5601	Theoretical and Computational Neuroscience I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5602	Theoretical and Computational Neuroscience II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5604	Foundations of Nonequilibrium Statistical Physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5605	Grundlagen Computational Neuroscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5607	Mechanik und Dynamik des Zytoskeletts	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5609	Moderne Optik (Optik II)	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5611	Optische Spektroskopie und Mikroskopie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5612	Physics of Extreme Events	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5613	Physik der weichen kondensierten Materie	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5614	Proseminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(5 C / 2 SWS)
B.Phy.5615	Biologie und Biochemie für Physiker	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5616	Biophysik der Zelle – Physik auf kleinen Skalen	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5617	Seminar zur Physik der weichen kondensierten Materie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5618	Seminar zur Biophysik der Zelle	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5619	Seminar zur Mikro- und Nanofluidik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Sportphysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5621	Stochastic Processes	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5622	Weiterführende Optik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5623	Theoretische Biophysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5624	Introduction to Theoretical Neuroscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5625	Röntgenphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5628	Pattern Formation	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5629	Nichtlineare Dynamik und Zeitreihenanalyse	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5630	Nichtlineare Dynamik und Biokomplexität	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5631	Selbstorganisation in der Physik und der Biologie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5632	Seminar über aktuelle Fragen zur Turbulenzforschung	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5635	Introduction to Chaotic Behavior I: Dissipative Systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5636	Introduction to Chaotic Behavior II: Hamiltonian Systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5637	Computer simulation methods in statistical physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5638	Artificial intelligence Robotics: An Introduction	(3 C / 2 SWS)

B.Phy.5639	Optische Messtechnik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5640	Principles of self-organization in biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5641	Theorie und Praxis der Mikroskopie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5642	Experimentelle Methoden in der Biophysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5643	Seminar Experimentelle Methoden in der Biophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5644	Elasticity, multiphase flow and fracture	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5646	Klimaphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5647	Physik der Mischgetränke	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5648	Theoretische und computergestützte Biophysik:	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5649	Biomolekulare Physik und Simulationen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5651	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5652	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5655	Komplexe Dynamik physikalischer und biologischer Systeme	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5656	Experimentelle Arbeit an Großforschungseinrichtungen für Röntgenphotonen	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5701	Weiche Materie: Flüssigkristalle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5702	Dünne Schichten	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5703	Vorlesungszyklus: Eigenschaften fester Stoffe und grundlegende Phänomene	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5704	Magnetismus	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5705	Magnetismus Seminar	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5707	Nanoscience	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5708	Physik der Nanostrukturen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5709	Seminar on Nanoscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5710	Spintransport und Dynamik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5711	Starkkorrelierte Elektronensysteme	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5712	Tieftemperaturphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5713	Supraleitung	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5714	Introduction to Solid State Theory	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5715	Quantum Simulators	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5716	Nano-Optics meets Strong-Field Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5717	Mechanismen und Materialien für erneuerbare Energien	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5718	Mechanismen und Materialien für erneuerbare Energien: Photovoltaik	(4 C / 2 SWS)

B.Phy.5719	Mechanismen und Materialien für erneuerbare Energien: Solarthermie, Thermoelektrik, solarer Treibstoff	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5804	Quantenmechanik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5805	Quantenfeldtheorie I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5806	Spezielle Relativitätstheorie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physik der Teilchenbeschleuniger	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie - Detektorphysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5809	Hadron-Collider-Physik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5810	Physik des Higgs-Bosons	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5811	Statistische Methoden der Datenanalyse	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5812	Physik des Top-Quarks	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5901	Fortgeschrittene Algorithmen der numerischen Physik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.1512	Teilchenphysik 2 - von und mit Quarks	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.551	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.552	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.553	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.556	Seminar zu speziellen Themen der Astro-/Geophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.561	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.562	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.563	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.566	Seminar zu speziellen Themen der Biophysik/Physik komplexer Systeme	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.576	Seminar zu speziellen Themen der Festkörper-/ Materialphysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.581	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.582	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.583	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.586	Seminar zu speziellen Themen der Kern-/Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)“

b. In Ziffer II (Wahlpflichtmodule) wird Nr. 2 Buchstabe b. (Studienschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme) wie folgt neu gefasst:

„b. Studienschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme (wenigstens 24 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1411	Bachelorabschlussmodul Biophysik/Physik komplexer Systeme	(4 C/ Block)
B.Phy.406	Spezialisierungspraktikum in Biophysik und der Physik komplexer Systeme	(6 C/ Block)

bb. Es muss mindestens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1571	Einführung in die Biophysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1561	Einführung in die Physik komplexer Systeme	(8 C / 6 SWS)

cc. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.5601	Theoretical and Computational Neuroscience I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5602	Theoretical and Computational Neuroscience II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5604	Foundations of Nonequilibrium Statistical Physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5605	Grundlagen Computational Neuroscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5607	Mechanik und Dynamik des Zytoskeletts	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5609	Moderne Optik (Optik II)	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5611	Optische Spektroskopie und Mikroskopie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5612	Physics of Extreme Events	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5613	Physik der weichen kondensierten Materie	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5614	Proseminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(5 C / 2 SWS)
B.Phy.5615	Biologie und Biochemie für Physiker	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5616	Biophysik der Zelle – Physik auf kleinen Skalen	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5617	Seminar zur Physik der weichen kondensierten Materie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5618	Seminar zur Biophysik der Zelle	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5619	Seminar zur Mikro- und Nanofluidik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Sportphysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5621	Stochastic Processes	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5622	Weiterführende Optik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5623	Theoretische Biophysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5624	Introduction to Theoretical Neuroscience	(4 C / 2 SWS)

B.Phy.5625	Röntgenphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5628	Pattern Formation	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5629	Nichtlineare Dynamik und Zeitreihenanalyse	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5630	Nichtlineare Dynamik und Biokomplexität	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5631	Selbstorganisation in der Physik und der Biologie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5632	Seminar über aktuelle Fragen zur Turbulenzforschung	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5635	Introduction to Chaotic Behavior I: Dissipative Systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5636	Introduction to Chaotic Behavior II: Hamiltonian Systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5637	Computer simulation methods in statistical physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5638	Artificial Intelligence Robotics: An Introduction	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5639	Optische Messtechnik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5640	Principles of self-organization in biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5641	Theorie und Praxis der Mikroskopie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5642	Experimentelle Methoden in der Biophysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5643	Seminar Experimentelle Methoden in der Biophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5644	Elasticity, multiphase flow and fracture	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5646	Klimaphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5647	Physik der Mischgetränke	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5648	Theoretische und computergestützte Biophysik:	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5649	Biomolekulare Physik und Simulationen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5651	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5652	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5655	Komplexe Dynamik physikalischer und biologischer Systeme	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5656	Experimentelle Arbeit an Großforschungseinrichtungen für Röntgenphotonen	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5501	Aerodynamik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5804	Quantenmechanik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5901	Fortgeschrittene Algorithmen der numerischen Physik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.561	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.562	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.563	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.566	Seminar zu speziellen Themen der Biophysik/Physik	(4 C / 2 SWS)

komplexer Systeme“

c. In Ziffer II (Wahlpflichtmodule) Nr. 2 Buchstabe c. (Studienschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik) werden Buchstaben bb. wie folgt neu gefasst:

„**bb.** Es muss mindestens eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1531	Einführung in die Materialphysik	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.1532	Experimentelle Methoden der Materialphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.1522	Festkörperphysik II	(6 C / 4 SWS)“

d. Ziffer V (Bachelorarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

V. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit ist in einem Fachgebiet, zu dem ein Spezialisierungspraktikum absolviert wurde, im Falle der Wahl eines Studienschwerpunktes in dessen Fachgebiet anzufertigen.“

2. Buchstabe B. (Konsekutiver Master-Studiengang „Physik“) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer II (Forschungsschwerpunkt) wird Nr. 2 (Forschungsschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme) Buchstabe d. wie folgt neu gefasst:

„**d.** Es müssen wenigstens drei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Bachelorstudium absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden:

B.Phy.5513	Numerische Strömungsmechanik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5601	Theoretical and Computational Neuroscience I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5602	Theoretical and Computational Neuroscience II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5604	Foundations of Nonequilibrium Statistical Physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5605	Grundlagen Computational Neuroscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5607	Mechanik und Dynamik des Zytoskeletts	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5609	Moderne Optik (Optik II)	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5611	Optische Spektroskopie und Mikroskopie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5612	Physics of Extreme Events	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5613	Physik der weichen kondensierten Materie	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5614	Proseminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(5 C / 2 SWS)
B.Phy.5615	Biologie und Biochemie für Physiker	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5616	Biophysik der Zelle – Physik auf kleinen Skalen	(6 C / 4 SWS)

B.Phy.5617	Seminar zur Physik der weichen kondensierten Materie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5618	Seminar zur Biophysik der Zelle	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5619	Seminar zur Mikro- und Nanofluidik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Sportphysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5621	Stochastic Processes	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5622	Weiterführende Optik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5623	Theoretische Biophysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5624	Introduction to Theoretical Neuroscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5625	Röntgenphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5628	Pattern Formation	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5629	Nichtlineare Dynamik und Zeitreihenanalyse	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5630	Nichtlineare Dynamik und Biokomplexität	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5631	Selbstorganisation in der Physik und der Biologie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5632	Seminar über aktuelle Fragen zur Turbulenzforschung	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5635	Introduction to Chaotic Behavior I: Dissipative Systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5636	Introduction to Chaotic Behavior II: Hamiltonian Systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5637	Computer simulation methods in statistical physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5638	Artificial Intelligence Robotics: An Introduction	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5639	Optische Messtechnik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5640	Principles of self-organization in biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5641	Theorie und Praxis der Mikroskopie	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5642	Experimentelle Methoden in der Biophysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5643	Seminar Experimentelle Methoden in der Biophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5644	Elasticity, multiphase flow and fracture	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5646	Klimaphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5647	Physik der Mischgetränke	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5648	Theoretische und computergestützte Biophysik:	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5649	Biomolekulare Physik und Simulationen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5651	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5652	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5655	Komplexe Dynamik physikalischer und biologischer Systeme	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5656	Experimentelle Arbeit an Großforschungseinrichtungen für Röntgenphotonen	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5804	Quantenmechanik II	(6 C / 6 SWS)

B.Phy.5901	Fortgeschrittene Algorithmen der numerischen Physik	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5506	Vertiefungsvorlesung Astrophysik	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5601	Seminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5603	Optische Messtechnik	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5604	Biomedizinische Bildgebung und Medizinphysik	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5605	Nanooptics and Plasmonics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5606	X-ray Waveguide Optics	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5607	Physics of X-ray Generation: From the Electron Tube to the Free Electron Laser	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5608	Liquid State Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5613	Vorlesung: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 4 SWS)
M.Phy.5614	Praktikum: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 4 SWS)
M.Phy.561	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.562	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.566	Seminar zu Fortgeschrittenen Themen der Biophysik/Physik komplexer Systeme	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5002	Contemporary Physics	(4 C / 2 SWS)“

b. In Ziffer II (Forschungsschwerpunkt) wird Nr. 4 (Forschungsschwerpunkt Kern-/Teilchenphysik) Buchstabe c. wie folgt neu gefasst:

„**c.** Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.412	Forschungsseminar Kern- und Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.408	Forschungshauptpraktikum Kern- und Teilchenphysik	(18 C / Block)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2016, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.01.2016 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 sowie des Rates der ZELB vom 17.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen 12.04.2016 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2015 S. 1595), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA und Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 5 Abs. 5 Buchst. b), c) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2015 S. 1595), wird wie folgt geändert:

1. Anlage II.9 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“) wird wie folgt geändert:

a. Ziffer III (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

aa. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Berufsfeldbezogenes Profil**aa. Modulpaket „Theaterpraxis“**

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Theaterpraxis“ absolvieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.14-1	„Basismodul Theaterpraxis“	(8 C / 6 SWS)
B.Ger.14-2	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“	(4 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.14-3	„Aufbaumodul Theaterpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-4	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“	(6 C / 6 SWS)

bb. Modulpaket „Gebärdensprache“

Studierende der Studienfächer Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs „Deutsche Philologie/ Deutsch“ können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Gebärdensprache“ absolvieren. Studierende der Master-Studiengänge „Linguistik“ und „Deutsche Philologie“ können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs das Modulpaket „Gebärdensprache“ absolvieren. Dazu müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.08-6	„Deutsche Gebärdensprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-7	„Deutsche Gebärdensprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-8	„Deutsche Gebärdensprache III“	(6 C / 4 SWS)“

bb. Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Studienangebot für Studierende aller Studiengänge

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden (Module, die bereits zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden):

B.Ger.13	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.14-1	„Basismodul Theaterpraxis“	(8 C / 6 SWS)
B.Ger.14-2	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.14-3	„Aufbaumodul Theaterpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-4	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“	(6 C / 6 SWS)
B.Ger.14-5	„Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“	(4 C / 4 SWS)
B.Ger.14-6	„Dramatische Texte in Theorie und Praxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.14-7	„Theaterpraxis intensiv“	(8 C / 6 SWS)
SK.IKG-IKK-01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK-02	„Trainings on intercultural competence “	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK-03	„Interkulturelles Kompetenztraining –Fokus "Chinesisch-Westliche Kultur-beziehungen und dynamische gesellschaftliche Entwicklungen“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK-04	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“	(6 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK-05	„Trainingsdesign: Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz. English Title: Trainingsdesign“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.06	„Re-Entry – Interkulturelle Kompetenzen nach dem Auslandssemester“	(6 C,1 SWS)
SK.IKG-IKK.07	„Interkulturelle Kompetenzen für Teams“	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-IKK.09	„Reflexion Interkultureller Kompetenzen durch Portfolio“	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG.ZIMD.01	„Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit“	(9 C / 6 SWS)
SK.IKG.ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C / 2 SWS)

b. Studienangebot für Studierende der Deutschen Philologie

Folgende Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) von Studierenden der Studiengänge, Studienfächer, Modulpakete und Zweifächer „Deutsche Philologie/Deutsch“, „Linguistik“ und „Deutsche Philologie“ absolviert werden:

SK.Ger.01	„Angewandte Germanistik“	(6 C / 4 SWS)
SK.Ger.02	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“	(4 C / 4 SWS)
SK.Ger.03	„Text- und Kommunikationsmanagement“	(4 C / 2 SWS)
SK.Ger.04	„Medialität und Intermedialität“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.08-6	„Deutsche Gebärdensprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-7	„Deutsche Gebärdensprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-8	„Deutsche Gebärdensprache III“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.16	„Webbasiertes Publizieren“	(4 C / 2 SWS)“

cc. Nr 6 (Studienangebot für Austauschstudierende) wie folgt neu gefasst:

„6. Studienangebot für Austauschstudierende

Für internationale Studierende, die für ein oder mehrere Semester „Deutsche Philologie/Deutsch“, „Deutsche Philologie“ bzw. „Deutsch“ studieren, werden je nach persönlicher Eignung folgende Module angeboten.

a. Einführungsmodule

B.Ger.01-1.ExLit	„Einführung in die Germanistik - Grundtechniken, Konzepte, Methoden“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.01-1.ExMed	„Einführung in die Germanistik - Grundtechniken, Konzepte, Methoden“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.01-1.ExLing	„Einführung in die Germanistik - Grundtechniken, Konzepte, Methoden“	(6 C / 4 SWS)

B.Ger.01-2.ExLing	„Einführung in die Germanistik - Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.01-2.ExLit	„Einführung in die Germanistik - Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.01-2.ExMed	„Einführung in die Germanistik - Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2“	(6 C / 4 SWS)

b. Aufbaumodule

B.Ger.02-1.ExLit	„Literaturwissenschaft - Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.02-2.ExMed	„Mediävistik - Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.02-3.ExLing	„Linguistik - synchrone und diachrone Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)

c. Vertiefungsmodule

Es kann jeweils entweder B.Ger.03-1a.ExLit, B.Ger.03-2a.ExMed, B.Ger.03-3a.ExLing im Umfang von 9 C oder B .Ger.03-1b.ExLit, B.Ger.03-2b.ExMed, B.Ger.03-3b.ExLingim Umfang von 6 C absolviert werden.

ca. Große Leistung

Es kann eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1a.ExLit	„Literaturwissenschaft - Text, Medien, Kultur“	(9 C / 4 SWS)
B.Ger.03-2a.ExMed	„Mediävistik - Text, Medien, Kultur“	(9 C / 4 SWS)
B.Ger.03-3a.ExLing	„Empirische und theoretische Linguistik“	(9 C / 4 SWS)

cb. Kleine Leistung

Es können zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1b.ExLit	„Literaturwissenschaft - Text, Medien, Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.03-2b.ExMed	„Mediävistik - Text, Medien, Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.03-3b.ExLing	„Empirische und theoretische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)

d. Schlüsselkompetenzmodule

SK.IKG-IKK.01Ex	„Interkulturelles Kompetenztraining (für internationale Studierende)“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.02Ex	„Trainings on intercultural competence (for international students)“	(4 C / 1 SWS)“

b. In Ziffer IVa. (Fachspezifische Prüfungsformen) wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Portfolio

Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben

zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektüre-zusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).“

c. Ziffer VII (Studium im Ausland) wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Studium im Ausland

Alle Module können durch gleichwertige Module an ausländischen Hochschulen ersetzt werden. Studierende sollen bereits vor Beginn eines Auslandsaufenthalts die Beratung der Fachstudienberaterinnen und -berater des Seminars für Deutsche Philologie in Anspruch nehmen. Die Orientierungsmodule B.Ger.01-1 und B.Ger.1-2 sollten allerdings möglichst in Göttingen studiert werden.“

d. Ziffer VIII. (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			BA-Fach „Englische Philologie/Englisch“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/ Schlüsselkom- petenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.EP.01 „Basismodul Engl.Philologie“ (Orientierung) 6 C		B.EP.02 „Basismodul Sprachpraxis“ (Orientierung) 7 C	B.Ger.08-1 „Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 32 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.EP.21 „Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I“ (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 „Syntax“ (Wahlpflicht) 8 C			
3. Σ 28 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.EP.31 „Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 „Semantik“ (Wahlpflicht) 8 C			
4. Σ 28 C	B.Ger.02-3 „Linguistik - Synchrone und diachrone Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft - Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.EP.41 „Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.42 „Vertiefungsmodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 33 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik - Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Empirische und theoretische Linguistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.EP.075b „Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Nicht-Lehramt 2“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahlpflicht) 6 C
6. Σ 32 C	BA-Arbeit 12 C		B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C					B.Ger.08-2 „Literaturtheorie“ (Wahlpflicht) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ in Kombination mit Studienfach „Geschichte“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.115 „Einführungsmo- dul Frühe Neuzeit“ (Orientierungs- modul) 8 C	B.Gesch.201 „Grundlagen- modul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.114 „Einführungsmo- dul Mittelalter“ (Orientierungs- modul) 5 C		
2. Σ 31 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.112 „Einführungsmo- dul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.117 „Einführungsmo- dul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 33 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflicht) 6 C	B.Gesch.413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis “ (Wahlpflicht) 3 C	B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und außerschulischen Geschichtsvermittlung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 27 C	B.Ger.02-3 „Linguistik - Synchron und diachrone Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft - Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ (Wahl) 6 C		
5. Σ 33 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik - Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Empirische und theoretische Linguistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.10 „Text- und Kommunikations- management“ (Wahl) 4 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C			B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C			
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	28 C

3. Modulpakete im Professionalisierungsbereich

Sem. Σ C*	Modulpaket „Theaterpraxis“ (18 C)		Ergänzung Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 8 C	B. Ger.14-1 „Basismodul Theaterpraxis“ (Wahlpflichtmodul) 8 C			
2. Σ 8 C	B. Ger.14-2 „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (Wahlpflichtmodul) 4 C		B.Ger.14-5 „Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“ (Wahlpflichtmodul) 4 C	
3. Σ 12 C	B.Ger.14-3 „Aufbaumodul Theaterpraxis“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	<i>alternativ:</i> B.Ger.14-4 „Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.14-6 „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
4. Σ 8 C			B.Ger.14-7 „Theaterpraxis intensiv“ (Wahlpflichtmodul) 8 C	
5. Σ 0 C				
6. Σ 0 C				
Σ 36 C	18 C		18 C	

3. Anlage II.46 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer III (Modulübersicht) Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

aa. Es sind Module mit der Kennung B.WIWI-VWL wählbar.

bb. Es sind Module mit der Kennung B.WIWI-WB wählbar. Für das Modul B.WIWI-WB.1000 gelten die Bestimmungen der Anlage I der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

cc. Es sind ferner nachfolgende Module wählbar:

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C / 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Marketing	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0087	Internationales Marketing	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0009	Recht	(8 C / 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0003	Angewandte Ökonometrie	(6 C / 3 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	(6 C / 2 SWS)

B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0022	Information Management	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0005	Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0007	Forschungsmethoden	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0008	Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung	(6 C / 4 SWS)“

b. In Ziffer VII (Übergang in einen volkswirtschaftlichen Master-Studiengang) wird Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

„d. Master-Studiengang „Angewandte Statistik“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ sind Module aus den Bereichen Statistik, Mathematik, Informatik oder anderen quantitativen Fachbereichen im Umfang von zusammen wenigstens 60 C nachzuweisen, darunter wenigstens 24 C im Bereich Statistik. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH. 0002	„Mathematik“	(8 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0006	„Statistik“.	(8 C / 5 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	„Einführung in die Ökonometrie“	(6 C / 6 SWS)
B.WIWI-QMW.0001	„Lineare Modelle“	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0003	„Angewandte Ökonometrie“	(6 C / 3 SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module mit quantitativem Schwerpunkt im Umfang von 18 C empfohlen:

B.WIWI-VWL.0006	„Wachstum und Entwicklung“	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0028	„Einführung in die Spieltheorie“	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	„Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	„Marketing“	(6 C / 4 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Hauptseminar sollte ein quantitatives Thema behandelt werden.

Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang ergeben sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den jeweiligen Studiengang.“

4. Anlage III.2 (Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III.2 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät

Modulübersicht

1. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

a. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Phil.01	„Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.02	„Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.03	„Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.04	„Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“	(4 C / 1 SWS)
SK.Phil.05	„Studentisches Mentoring“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.16	„Film Production“	(6 C / 3 SWS)
SK.Phil.20	„Kommunikation und Geschlecht“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.21	„Konfliktmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.22	„Moderationstechniken“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.23	„Diversity-Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.50	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“	(6 C)
SK.Phil.51	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften II“	(8 C / 2 SWS)
SK.Phil.52	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften III“	(10 C / 2 SWS)
SK.Phil.53	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften IV“	(12 C / 2 SWS)
SK.Phil.54	„Praxismodul Projektmanagement I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil.55	„Praxismodul Projektmanagement II“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.56	„Ehrenamtliche Tätigkeit“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.57	„Projektmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.58	„Veranstaltungsmanagement“	(3 C / 1 SWS)

SK.Phil.59	„Praxismodul Veranstaltungsmanagement: Tag der Geisteswissenschaften“	(10 C / 1 SWS)
SK.Phil.70	„Berufseinstieg I: Kompetenzanalyse und Bewerbung“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.71	„Berufseinstieg II: KOMPASS – Kompetenzen, Perspektiven, Ausblicke“	(3 C / 3 SWS)
SK.Phil.72	„Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
SK.Phil.73	„Zeitmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.74	„Studienorganisation in den Geistes- und Kulturwissenschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.Phil.75	„Öffentlichkeitsarbeit für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.Phil.76	„Hochschule verstehen - Einführung in die Hochschul- und Universitätsgeschichte“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil-FoLL.01	„Forschungsorientiertes Lernen – Projektbezogen“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil-Ku.01	„Objektseminar - Grundlagen: Techniken und Methoden objektbasierter Forschung“	(12 C / 4 SWS)
SK.Phil-Lehr.01	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“	(10 C)

b. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.NL.01	„Niederländisch I [A2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.01Ex	„Niederländisch I [A2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.02	„Niederländisch II [B1]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.02Ex	„Niederländisch II [B1]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.03	„Niederländisch III [B2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.03Ex	„Niederländisch III [B2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.04	„Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“	(2 C / 1 SWS)
SK.NL.05	„Niederländischsprachige Literatur“	(4 C / 2 SWS)

c. Folgende Angebote der Linguistischen Anthropologie und Altamerikanistik können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.LingAm.01	„Altamerikanistik (Indigenous American Studies)“	(12 C / 4 SWS)
B.Ling.Am.1a	„Altamerikanistik“	(6 C / 2 SWS)
M.LingAm.2	„Linguistische Anthropologie“	(6 C / 2 SWS)
M.LingAm.3	„Altamerikanische Sprachen“	(12 C / 4 SWS)

M.LingAm.4	„Linguistisch-anthropologische Kompetenz“	(6 C / 2 SWS)
M.LingAm.5	„Altamerikanische Kompetenz“	(6 C / 2 SWS)

2. Angebote des Internationalen Schreibzentrums

a. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.06	„Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.07	„Klausuren vorbereiten und schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.08	„Bewerbungen schreiben I“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.13	„Akademische Schreibpartnerschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	„Journalistisches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	„Web-spezifisches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	„Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.20	„Schriftliche Kommunikation im Beruf“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	„Populärwissenschaftliches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.23	„Zusammenfassungen, Abstract, Rezensionen schreiben“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	„Journalistisches Schreiben II“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.26	„Schreiben im Lehrer_innen-Beruf“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.28	„Einen eigenen wissenschaftlichen Stil entwickeln“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.30	„Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.31	„ProText: Praxisstudien“	(6 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.33	„Einführung in die Schreibprozessforschung und -didaktik“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.34	„Beratung und Schreibberatung“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.35	„Einführung in die Didaktik mehrsprachigen Schreibens“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.36	„Praktikum zur Schreibberatung“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.37	„Abschlussprojekt Schreibberatung“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	„Akademisches Argumentieren“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.40	„Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.41	„Die medizinische Dissertation planen und vorbereiten“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.42	„Understanding and Producing Texts in Multilingual Contexts (MultiConText)“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.43	„Preparing Presentations Across Languages (MultiConText)“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.44	„Reading and handling scientific literature in several languages for the own academic text (MultiConText)“	(3 C / 1 SWS)

b. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02	„Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.04	„Referate und Präsentationen vorbereiten und halten für Bachelor-Studierende“	(4 C / 1 SWS)

c. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.03	„Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.05	„Referate und Präsentationen vorbereiten und halten für Master-Studierende“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	„Exposé verfassen“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	„Bewerbungen schreiben für Jobs“	(3 C / 1 SWS)

d. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten naturwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.09	„Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig“	(4 C / 2 SWS)
---------------	---	---------------

e. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten rechtswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.10	„Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften“	(3 C / 1 SWS)
---------------	--	---------------

f. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.11	„Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Bachelor-Studierende)“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.17	„Empirische Daten verschriftlichen“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.22	„Essays schreiben in den Geistes- und Sozialwissenschaften“	(4 C / 1 SWS)

g. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.12	„Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Master-Studierende)“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.17	„Empirische Daten verschriftlichen“	(3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (4 C / 1 SWS)

h. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben in den Sozialwissenschaften“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.27 „Akademisches Schreiben in den Sozialwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig“ (4 C / 1 SWS)

3. Angebot der Interkulturellen Germanistik - Interkulturelle Kompetenz

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.01Ex „Interkulturelles Kompetenztraining (für internationale Studierende)“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.02 „Trainings on intercultural competence“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.02Ex „Trainings on intercultural competence (for international students)“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.03 „Interkulturelles Kompetenztraining - Fokus: "Chinesisch-Westliche Kulturbeziehungen und dynamische gesellschaftliche Entwicklungen" (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.04 „Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.05 „Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz“ (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.06 „Re-Entry – Interkulturelle Kompetenzen nach dem Auslandssemester“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.07 „Interkulturelle Kompetenzen für Teams“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.09 „Reflexion Interkultureller Kompetenzen durch Portfolio“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.09Ex „Reflexion Interkultureller Kompetenzen durch Portfolio“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.50(Eth) „Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende der Ethnologie“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.51(Eth) „Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für Studierende der Ethnologie“ (6 C / 2 SWS)

Artikel 2

¹Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 2 zum 01.10.2016 in Kraft.
